

# Bräuereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie  
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Bräuereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Freitag.  
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mk., unter Kreuzband 2,70 Mk.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:  
die sechsgespaltene Kolonelleile 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg.  
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

**Die gegenwärtige Krise in der Branindustrie macht es jedem Arbeiter in der Branindustrie zur Pflicht, sich zum Schutze seiner Interessen dem Bräuereiarbeiterverband anzuschließen!**

## Die Steuerfahre in Bayern und Baden.

Die Schröpferei durch Steuern und Zölle im Reich zieht die Schröpferei in den Bundesstaaten nach sich; auf diese überträgt sich naturgemäß, was der Schnapsblock im Reich begann. Und der indirekten Steuerfahre folgt naturgemäß die direkte insofern, als die Erhöhung der Zölle und indirekten Steuern Lebensmittel und Gebrauchsartikel verteuern und dadurch dem Reich und den Bundesstaaten die Pflicht auferlegt wird, die Gehälter der Reichs- und Staatsangestellten zu erhöhen, welche Mehrausgaben wieder durch Steuern gedeckt werden müssen. So haben wir es auch jetzt. Wohl in allen Bundesstaaten sind die direkten Steuern infolge der Steigerung der indirekten Steuern erhöht worden mit dem Hinweis auf die erhöhten oder noch zu erhöhenden Gehälter der Angestellten, und wo es noch nicht geschehen ist, kommt es sicher noch, denn der Dalles in den Finanzen ist überall groß. So trifft die Belastung das Volk doppelt und den Minderbemittelten am fühlbarsten.

In derselben Weise wirkt auch die vom Schnapsblock beschlossene Erhöhung der Reichsbrausteuer, wie wir die Brausteuer für das norddeutsche Brausteuergebiet nennen können mit Rücksicht darauf, daß diese voll in die Reichskasse fließt. Sie hat diese Wirkung, weil die Brausteuererhebungsstaaten Ausgleichsbeiträge an das Reich zu zahlen haben pro Kopf ihrer Bevölkerung soviel, als die Reichsbrausteuer pro Kopf der Bevölkerung des norddeutschen Brausteuergebietes ausbringt. Die Reichsbrausteuer wurde nun vom Schnapsblock erheblich erhöht und im gleichen Verhältnis stiegen die Ausgleichsbeiträge der Brausteuererhebungsstaaten. Da diese sonst keine Mittel zur Deckung der erhöhten Ausgleichsbeiträge haben, greifen sie ebenfalls zur Brausteuererhöhung, um diese Mittel zu schaffen. **Elßaß-Lothringen und Württemberg sind damit vorangegangen, wir haben darüber berichtet; nun folgt Bayern und Baden.**

In Bayern stiegen die Ausgleichsbeiträge infolge der Erhöhung der Reichsbrausteuer pro Jahr von im Durchschnitt 5 461 169 Mk. der Finanzperiode 1908/1909 auf 16 826 338 Mk. im Durchschnitt der Finanzperiode 1910/1911. In den einzelnen Jahren waren Ausgleichsbeiträge an das Reich zu entrichten bezw. sind veranschlagt:

1908 4 229 678 Mk.  
1909 6 692 659 "

Im Durchschnitt pro Jahr 5 461 169 Mk.

Die höheren Ausgleichsbeiträge im Jahre 1909 ergaben sich aus dem am 1. April 1909 eintretenden Erhöhung infolge der Erhöhung der Brausteuer im Jahre 1906. Im ersten Viertel des Kalenderjahres 1910 bemessen sich die Ausgleichsbeiträge noch nach den Einnahmen des Jahres 1908; vom 1. April 1910 an sind sie im vollen Betrage zu entrichten. Demnach stellen sich die Ausgleichsbeiträge

im Jahre 1910 auf 15 414 247 Mk.

1911 " 18 238 528 "

im Durchschnitt auf 16 826 338 Mk.

Das Mehr gegenüber 1908/1909 beträgt also für 1910 und 1911 pro Jahr 11 765 218 Mk., dieses Mehr erhöht sich bei voller Wirkung der Brausteuer auf 12 777 359 Mk.

Um dieses Mehr aufzubringen, greift die bayerische Regierung, wie nicht anders zu erwarten war, ebenfalls zur Brausteuererhöhung. In der Begründung der Brausteuererhöhung sagt sie:

„Die Deckung dieses Mehraufwandes kann keinesfalls aus allgemeinen Staatsmitteln unter Belastung des bayerischen Malzaufschlages auf seiner bisherigen Höhe erfolgen. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel im Wege der Erhebung von direkten Staatssteuern würde selbst nach Durchführung der in Aussicht genommenen Steuerreform einen Zuschlag zu den direkten Steuern von etwa 33 vom Hundert erfordern. Es erscheint indessen in keiner Hinsicht gerechtfertigt, eine derartige Erhöhung der direkten Staatssteuern um deswillen eintreten zu lassen, weil Bayern auf dem Gebiete der Bierbesteuerung ein Sonderrecht besitzt und daher wegen der Erhöhung der norddeutschen Brausteuer erhöhte Ausgleichsbeiträge zu entrichten hat. Es wird vielmehr ähnlich wie in Württemberg und Elßaß-Lothringen und voraussichtlich auch in Baden eine entsprechende Mehrbelastung des Bieres eintreten müssen.“

Es ist klar, daß die bayerische Regierung die erhöhten Ausgleichsbeiträge nicht aus Staatsmitteln decken kann, denn diese langten ja bisher nicht; um die bisherigen Fehlbeträge herauszubringen und auch die notwendigen Mehrausgaben und die bei der Reichsfinanzreform erhöhten Makulaturbeiträge zu decken, greift sie schon zu einer erheblichen Erhöhung der direkten Steuern. Aber das langt nicht mehr, und da soll denn die Brausteuer nicht nur die erhöhten Ausgleichsbeiträge bringen, sondern noch darüber hinaus etliche Millionen jährlich. Die Steuer, die bisher als Raumsteuer erhoben wurde und nach der Menge des Verbrauchs 5 Mk. bis 6,50 Mk. pro Hektoliter Malz betrug, soll in eine Verbrauchssteuer umgewandelt werden nach folgenden Sätzen: Für einen Doppelzentner des in einem Brauereibetriebe steuerbar gewordenen ungeborenen Malzes bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres:

bis zu 1000 Doppelzentner	15 Mk.
" " " 2000 "	" 16 "
" " " 3000 "	" 17 "
" " " 4000 "	" 18 "
" " " 5000 "	" 19 "
" " " "	" 20 "

Uebersteigt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres eine der Staffeln um nicht mehr als zehn vom Hundert, so ist nur für die überschreitende Menge der Malzaufschlagsatz der höheren Steuer zu entrichten.

Die Regierung erwartet nach den von ihr vorgeschlagenen Sätzen, selbst bei Zugrundelegung einer Produktionsverminderung von 10 Proz., eine jährliche Reineinnahme von 15,6 Millionen Mark gegen 1908 und 1909. Davon gehen ab rund 11,8 Millionen und später 12,8 Millionen Mark für erhöhte Ausgleichsbeiträge, sonach hätte sie einen jährlichen Ueberschuß von 3,8 bezw. 2,8 Millionen Mark, der sich aber jedenfalls noch höher stellen wird. Die Brausteuererhöhung ist einer Kommission der Abgeordneten des Landtages überwiesen worden; bald soll sie Gesetz werden, wie die Regierung hofft.

Auch in Baden hat die Regierung die Brausteuererhöhung schon fertig, und der demnächst zusammenzutretende Landtag wird sich alsbald damit beschäftigen, da die erhöhte Brausteuer schon mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft treten soll. Die Steuerfahre, die bisher nach der Menge des Verbrauchs 8 bis 13 Mk. pro Doppelzentner betragen, sollen erhöht werden auf 16 bis 22 Mk., um die gewachsenen Ausgleichsbeiträge an das Reich zu decken und noch ein hübsches Summchen für den Landesbedarf zu erübrigen. Die Steuerstaffel soll so aussehen: Für den Doppelzentner Malz

bis 250 Doppelzentner Malzverbrauch	16 Mk.
251-1500 "	" 18 "
1501-3000 "	" 20 "
3001-5000 "	" 21 "
von mehr als 5000 "	" 22 "

Wir zweifeln nicht daran, daß die Regierungen in Bayern wie in Baden ihren Willen durchsetzen werden, und damit nicht den Bräuereiarbeitern in Bayern und Baden das Gleiche bevor, was sich jetzt in Norddeutschland und Elßaß-Lothringen abspielt und in Württemberg schon im Entstehen ist: Bierkrüge, Minderlohn, erhöhte Arbeitslosigkeit, noch weit größere Unsicherheit der Existenz, Sicher wird mancher der Kollegen, der bisher geschlafen oder recht schnapsblodpatriotisch war, munter werden und zum Erkenntnis kommen, wozu eine Schlafmütze oder wozu ein großer Efel er war. Aber an dem Geschehenen ist nun nichts mehr zu ändern, jetzt gilt es vorerst, um sich vor allzugroße Nachteile zu schützen, die Organisation zu stärken, mit aller Energie dafür einzutreten, daß die Reihen geschlossen werden: Jeder Bräuereiarbeiter hinein in den Bräuereiarbeiterverband!

## Das Wohnen im Betriebe.

Die alte Sitte oder besser Anstift, daß das Personal, besonders die Brauer und Bierfahrer, im Betriebe Wohnung bezw. Schlafstelle hatte, hat der Bräuereiarbeiterverband im Laufe der Zeit zum größten Teil beseitigt. Doch in verschiedenen Gegenden existiert diese Anstift heute noch, und zwar da, wo die Organisation noch nicht Eingang gefunden oder noch nicht genügend erstarkt ist, um mit dem alten Zustand aufzuräumen. Ueber die Nachteile dieser Betriebslogis für die Arbeiter braucht nichts mehr gesagt zu werden, sie sind im Laufe der Zeit auch von denjenigen erkannt worden, die früher hartnäckig daran festhielten und sich davon nicht trennen wollten.

An diese früher allgemein vorhandenen Zustände werden wir erinnert durch eine Gerichtsverhandlung vor dem Großherzoglichen Amtsgericht Adolfszell am 7. Oktober 1909. Die Klagefahre ist folgende:

Der Bierfahrer Johann Laurenz war in der Aktiengesellschaft Brauerei zur Hölle in Adolfszell beschäftigt. Er hatte in der Brauerei Wohnung. Als bald nach Antritt seiner Stelle wurde ihm aus seinem beschlossenen Koffer, den er in dem nicht abschließbaren Schlafraum untergebracht hatte, nach Erbrechen des Kofferinhalts 80 Mk. gestohlen. Er verlangte auf dem Klagewege Ersatz von 70 Mk. seitens der Brauerei, 10 Mk. hatte ihn schon der Braumeister ersetzt, und berief sich darauf, daß die Brauerei den Diebstahl verschuldet, da das Zimmer nicht verschließbar gewesen sei, außerdem habe ihm der Braumeister versprochen, den vollen Schaden zu vergüten. Das Wohnen im Betriebe war sämtlichen Unterbeirateten laut Arbeitsordnung zur Pflicht gemacht, dafür wurde ihnen pro Woche 1,25 Mk. in Abzug gebracht. Trotzdem gelangte das Gericht zur Aufhebung der Klage und legte dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auf. Die Entscheidungsgünde sagen:

„Der Kläger war Angestellter bei der Beklagten; insoweit bestand zwischen den Parteien ein Dienstverhältnis (§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Im § 8 letzten Absatz der Arbeitsordnung für das Betriebspersonal der Beklagten ist bestimmt, daß das sämtliche nicht verheiratete Personal die Schlafstellen in der Brauerei erhält, wofür pro Woche 1,25 Mk. in Abzug gebracht wird. Hierdurch hat in analoger Anwendung des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beklagte als Dienstherrin die Pflicht, in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Verpflichteten (Klägers) erforderlich sind, und dafür zu sorgen, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist. Eine weitergehende

Verpflichtung des Dienstberechtigten ist in keinem der §§ 611/650 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.

Wollte man den § 8 der Arbeitsordnung in seinem letzten Absatz dahin auslegen, daß dadurch zwischen der Arbeitgeberin und dem Arbeitnehmer ein Mietverhältnis begründet sei, so wäre die Beklagte als Vermieterin gemäß § 536 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, die vermietete Sache dem Mieter (Kläger) in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Die Mietfahre ist vorliegend der Schlafraum; dessen vertragsmäßiger Gebrauch wird aber dadurch, daß er nicht abschließbar ist, nicht unmöglich.

Weder nach den Bestimmungen des Dienstvertrages, noch nach jenen über die Miete läßt sich sonach eine Ersatzpflicht der Beklagten konstruieren.

Aber auch eine Ersatzpflicht der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist nicht begründet; es ist nicht einzusehen, worin das Verschulden der Beklagten erblickt werden sollte. Der Umstand, daß sie nicht dafür Sorge trug, daß der Schlafraum abschließbar ist, stellt sich als Unterlassung dar; eine solche kann aber nur dort schuldhaft sein, wo eine Pflicht zum Handeln bestand, diese ist aber für die Beklagte nirgends begründet.

Es kam daher lediglich darauf an, ob die Beklagte — wie der Kläger behauptete — dem Kläger versprochen hätte, den ihm durch den Diebstahl entstandenen Schaden zu ersetzen. Der hierwegen vernommene Zeuge Brombach (Braumeister) bezeugte, daß er dem Kläger gesagt habe, die Beklagte würde ihn schadlos zu halten suchen durch Ersatz des wöchentlichen Schlafgeldes von 1,25 Mk., eventuell vergüte sie ihm auch etwas in bar, vorausgesetzt, daß er sich gut fühle; wenn er da bliebe, d. h. in Stellung bei der Beklagten, so werde er nach und nach schon wieder zu seinem Gelde kommen. Hierin kann die Übernahme einer Verpflichtung zum Ersatz des Schadens nicht erblickt werden; mit diesen Bemerkungen wurde dem Kläger lediglich eine Schadloshaltung in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung der guten Führung, also nur dann, wenn er in Diensten der Beklagten verbleibe. Mit dem Austritt des Klägers bei der Beklagten hätte diese selbstverständlich keine Veranlassung mehr, dem Kläger guttawerise etwas zuzuwenden. Dieser ist aber auch nicht berechtigt, aus einer unverbindlichen Zusicherungstellung einer Schadloshaltung Rechte gegen die Beklagte herzuleiten.

Die Klage war sonach abzuweisen und dem Kläger waren die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Die Arbeiter werden also laut Arbeitsordnung verpflichtet, in der Brauerei zu wohnen, hierfür wird ihnen wöchentlich 1,25 Mk. abgezogen; der Schlafraum ist unverschließbar, dadurch wird aber kein vertragsmäßiger Gebrauch nicht unmöglich; eine Pflicht, den Schlafraum verschließbar zu machen, bestand für die Brauerei nicht. Wenn also Sachen geschahen werden, was aus einem unverschließbaren Raum viel leichter möglich ist, dann ist der Unternehmer weder auf Grund des Dienstverhältnisses, noch des Mietverhältnisses, noch vom Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung ersatzpflichtig.

Das Urteil wird Veranlassung sein, noch energischer als bisher auf Beseitigung des Wohnens in den Betrieben, wo es noch existiert, zu dringen.

## Probleme der Arbeitszeit. \*)

II.  
Die Eigenart des modernen Industriebetriebes liegt den Unternehmer in der ersten Zeit der Umwandlung der Produktionsbedingungen lediglich vom Gesichtspunkte der Mechanik, als des kostspieligsten und bestgehüteten Teiles des Betriebes, alle Einrichtungen treffen. Die denkbar höchsten Leistungen der Mechanik, der größte Vorzug vor der Konkurrenz, möglichst bedeutender Anteil an der absehbaren Warenmasse waren das Ideal des jungen Kapitalismus. Leider hatte der Tag nur 24 Stunden, jede Minute dieser 24 Tagesstunden, der 168 Wochenstunden, die die Maschine nicht laufen würde, stünkte dem Unternehmer bei dauerlicher Verlust. Als die rücksichtslose Ausnutzung der Kinderarbeit das englische Parlament nach wirkungslosen Versuchen zu den ersten etwas einschneidenden Maßnahmen zwang, erkannte die Unternehmer das System des Melais, zwei Reihen von Kindern nacheinander zu beschäftigen. Tagesarbeit und Nacharbeit, der kontinuierliche Betrieb, erzielte als höchste Wirtschaftlichkeit, jede gezielte Verkürzung der Arbeitszeit wird als eine Vernichtung der Industrie gebrandmarkt. Damals lösten es den Besitzern der Produktionsmittel, daß deren härteste und längste Ausnutzung die Herrschaft über den Weltmarkt sichern werde. Heute haben aber die Staaten die industrielle Weltwirtschaft, leisten die Staaten quantitativ und qualitativ am meisten, die die kürzesten Arbeitszeiten haben. Diese sind allein vereinbar mit der höchsten technischen Vollkommenheit der Betriebe, mit der am besten ausgefüllten Organisation der Produktion, mit der raffiniertesten Ausnutzung aller motorischen und mechanischen Kräfte innerhalb des Betriebes. Höchste technische Vollkommenheit, beste Betriebsorganisation, vollkommene Ausnutzung jedes Individuums in jeder Minute, Vermeidung jeder unbegründeten Pause, das ist das Geheimnis des Erfolges innerhalb der Industrie.

Kurze Arbeitszeiten, das ist theoretisch — freilich noch lange nicht überall praktisch — ein Prinzip industrieller Höchstleistung eines möglichst langen an den Betrieb beteiligten handigen Personals. Sind diese kurze Arbeitszeiten abtragen zu lassen, so nur widerwillig zu gewahren, ist ein Prinzip der Unterlegenheit. Nicht bloß die Dauer der Arbeitszeit ist ein Gegenstand des Kampfes zwischen Arbeit und Kapital und der technischen und organisatorischen Erzeugung des Unternehmers. Beginn und Ende der Arbeitszeit, ihre Unterbrechung, die Verteilung der

\*) Siehe Nr. 38 der „Bräuereiarbeiter-Zeitung“.



höchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage, und endlich als wichtiges Problem die Gruppierung der jährlichen Arbeitszeit eines möglichst lange mit dem Betrieb verbundenen Personals sind wichtige Probleme der Betriebsorganisation geworden. Die Arbeiter kämpfen für den freien Sonnabendnachmittag, die Unternehmer und die Unternehmerorganisationen lassen ihn sich nur abringen, ja sie lassen es sogar auf schwere Kämpfe ankommen, wenn die Arbeiter auf dem freien Sonnabendnachmittag bestehen. Und doch ist dieser Sonnabendnachmittag eine recht wertvolle Arbeitszeit für den Unternehmer. Was Karl Marx in dem klassischen Kapitel "Seniors letzte Stunde" von der Wertlosigkeit der ersten Arbeitsstunde für den Unternehmer sagt, gilt in besonders hohem Maße von dem Sonnabendnachmittag. Von der wochentägigen Arbeit ist die Arbeitskraft erschöpft, trotz aller Energie, trotz aller Anstrengung des Stützsystems und der Fabrikaufsicht vermindert sich die Leistung, verringert sich die Qualität, ja wir können es statistisch nachweisen, daß vielfach die Unfälle am Sonnabend am häufigsten, in den Nachmittags- und Abendstunden höher ist in den Morgen- und Vormittagsstunden sind. So konzentrieren sich die Sonnabendnachmittage zu Zeiten verminderter Aufmerksamkeit, verringertem Vorsicht, mangelnder Rücksicht auf die den Arbeiter umgebenden Gefahren, woraus man leicht den Schluß ziehen kann, daß auch die Leistungsfähigkeit des Arbeiters im Rahmen des Produktionsprozesses am Schluß der Woche herabgedrückt sein muß. So erscheint es im Interesse des Produktionsprozesses praktischer, auf die Arbeitszeit am Sonnabendnachmittag zu verzichten und im Falle des Festhaltens an einer bestimmten Wochenarbeitszeit eine Verteilung vorzunehmen, die den dem Sonnabend vorangehenden Arbeitstagen etwas zufügt, um den Sonnabendnachmittag frei zu erhalten.

Ein anderes Problem ist der spätere Beginn der Arbeitszeit am Montag. Der Unternehmer rechnet, daß der Arbeiter am Sonntag länger aufgeschlafen ist, vielleicht nach langen Spaziergängen, nach weit in die Nacht hineingezogener Unterhaltung sehr ermüdet ist, daß er nicht genügend ausgeschlafen zum üblichen Arbeitsbeginn in den Betrieb kommen wird. Er erwägt, ob es nicht für die gesteigerte oder auch nur für die normale Arbeitsleistung von Vorteil sein würde, wenn man dem Arbeiter und der Arbeiterin eine Stunde mehr Nachtruhe gönnen könnte, wenn man also den Beginn der Arbeitszeit etwas hinausziehen würde. Das Prinzip höchster Arbeitsleistung erfordert ein viel härteres Eingehen auf die Verhältnisse der Arbeiter, als man das vielfach in Unternehmertreuen für erforderlich erachtet.

Ein wichtiges Problem wird durch die Pausen aufgeworfen. Die Pause ist dem Unternehmer sehr unerwünscht. Der Dampfkeffel ist geheizt, Kohle wird unnützig verbrannt, Dampf muß in die Luft gelassen werden, ohne Wasser zu bewegen, ohne die Transmissionsen im Gange zu erhalten, Licht muß brennen, Wärme geht verloren, mannigfache Generalunfälle entstehen, ohne daß ein nennenswerter Gegenwert geschaffen wird. Die Pause ist durch Gesetz, Ordnung und Sitte dem Betriebe aufgedrängt, sie ist dem Unternehmer verhasst wie alles, was nicht Mehrwert schafft. In der Anwendung gegen die Pausen treffen sich oft Wünsche der Arbeiter und der Unternehmer. Die Arbeiter und Arbeiterinnen kommen in den Pausen nur selten zur wirklichen Ruhe. Die Mittagspause ist zu kurz, um nach Hause gehen, dort ein Mahl bereiten, es gemächlich essen, sich eine Bedauungspause gönnen und dann gemächlich in die Fabrik gehen zu können. Den bessergestellten Arbeiter zwingt die Pause ins Werkshaus, zu oft unerwünschten Alkoholgenuss, der schlechteste Arbeiter und die meisten Arbeiterinnen wissen nicht, wo und wie sie die Pausen verbringen sollen. So ist hier viel Stimmung in Arbeiterkreisen, die Mittagspause auf die denkbar kürzeste Zeit, die zu einem Verzehren der mitgebrachten Speisen genügt, zusammenzudrängen und die ersparte Zeit vorteilhaft nach früheren Belangen des Betriebes auszunutzen.

Noch mehr Segnerhohn in den Kreisen der Arbeiter, wie der Unternehmer haben die kurzen Pausen. Sie sind in noch viel höherem Maße wie die längere Mittagspause ein effektiver Verlust in der Produktion. Die Arbeiter haben keine Freude an der kurzen Pause, sie kommen in der Regel den Fabrikhallen während der Pausen nicht zurück. Sie müssen die schlechte, staubreiche, mit Dampf gesättigte, über stinkende Luft einatmen, sie haben keine Gelegenheit ihre Glieder zu strecken und zu ruhen, die Umgebung ist ihnen ungesund, sie können sich weder reinigen noch isolvieren, noch ihre Gefühlsarbeit nach Belieben wählen, noch sich ungehindert unterhalten. Sie fühlen sich kontrolliert, beobachtet, jeitlich gedrückt; alle Vorteile, die die kurze Pause ihnen bringen sollte, glauben sie zu entbehren. So hat sich besonders in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in Deutschland, besonders in Berlin, vereinigt auch in Österreich, die Forderung geltend gemacht, die sogenannte englische Arbeitszeit einzuführen, das heißt die Erringung eines frühzeitigen Feierabends durch den Verzicht auf alle kleinen Pausen und durch die Herabdrückung der Mittagspause auf das möglichst geringste Maß. Die englische Arbeitszeit hat ebenso begeisterte Anhänger wie auch entschiedene Gegner. Physiologen und Hygieniker befürchten nicht nur die außerordentliche Anspannung von Arbeitskraft, sondern auch die körperliche und geistige Gesundheit, verfrühte Abmagerung und

Erschöpfung der menschlichen Arbeitskraft, erhöhte Krankheitsgefahren. Noch fehlt es an genügendem Material, um statistisch die Bedeutung dieser Einwendungen abschätzen zu können. Zu all den angeführten Problemen der Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist nun als jüngstes hinzugekommen die Verteilung der Arbeitszeit über das ganze Jahr. Wir haben schon das Interesse des Unternehmers hervorzuheben, ein ständiges Personal zu heissen und von diesem eine möglichst hohe und gleichmäßige durchschnittliche Arbeitsleistung zu erzielen, das heißt auf außerordentliche Leistungen in der Regel zu verzichten, aber ebenso außerordentlich schlechte Leistungen nicht aufkommen zu lassen. Erschlaffungen der Arbeitsleistung bei ununterbrochener Betätigung sind eine Erfahrungstatsache, für den geistigen Arbeiter unbestritten, für den mehr körperlichen Arbeiter selten zugestanden, aber auch kaum je ernsthaft bestritten. Der Staat und andere öffentliche Körperschaften haben sich seit langem genötigt gesehen, die Garantierung des Urlaubes in ihre Beamtengeetze und Dienstverträge aufzunehmen. Je niedriger der Rang, je schwerer die Arbeitslast, desto kürzer der Urlaub, aber im Prinzip doch für alle beamteten Personen eine feste Regel. Wenn John Stuart Mill im ersten Bande seiner "Politischen Ökonomie" sehr geistreiche Beobachtungen anstellt, daß der Arbeiter desto schlechter bezahlt ist, je drückender, schwieriger, häßlicher, widerwärtiger und abstoßender die von ihm geforderte Arbeitsleistung ist, so könnte man hinsichtlich der Urlaube ähnliche Erwägungen anführen. Die längsten Urlaube, die ausgeübtesten Erholungszeiten haben die Frauen der hohen Bourgeoisie, denen der Begriff der Arbeit auch im übertragensten Sinne persönlich durchaus fremd ist. Die am meisten bedienten Personen, die für jede Handreichung fremder Hilfe bedürfen, die zum Ankleiden und Essen dienstillige Hände notwendig haben, haben die längsten Zeiten der Muße und Erholung. Den Millionen, die keinen Werktag Ruhe haben, die sich immer für andere mühen müssen, die die schwerste Arbeit zu leisten haben, sind Tage der Ruhe, aber nicht der Kräfteerneuerung, Erholung und Beruhigung bloß die Zeiten der Arbeitslosigkeit, aber gleichzeitig auch düstere Tage ununterbrochen steigenden Glends und größter Sorge.

### Aus dem bürgerlichen Recht. Von der Ehe.

Ueber die Eingehung der Ehe tauchen fortwährend Streitfragen auf, weshalb es sich lohnt, auf diese Materie des Näheren einzugehen. Während der Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit in den Ehestand treten darf, genügt für die Frau schon das 16. Lebensjahr. Dann kann der Frau von dieser Vorschrift noch Befreiung erteilt werden, wie ja auch der Mann schon mit achtzehn Jahren auf Antrag des Gerichts für volljährig erklärt werden kann. Niemand darf auch eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen Verwandten in gerader Linie. Eine Ehe darf ferner nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen Geschlechtsverwandtschaft gepflogen hat. Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. Eine Ehe darf endlich nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil festgesetzt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung erteilt werden. Die Bewilligung steht demjenigen Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann ebenfalls Befreiung erteilt werden, und zwar von demjenigen Bundesstaate, dem die Frau angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Im Falle der Wiederverheiratung muß der Vater oder die Mutter eines ehelichen, minderjährigen Kindes sich vorher mit dem Kind auseinandersetzen. Zu diesem Zwecke hat er ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Amtsgericht einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinshaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Erteilung eines Auseinandersetzungsbeschlusses zu beantragen. Die Eheschließung eines Ausländers ist in den meisten Bundesstaaten insofern noch gewissen Beschränkungen unterworfen, als von ihnen ein sogenanntes Verheirathungszugangs verlangt wird. Nach dem bayerischen Referatrechte müssen die Bayern ebenfalls ein solches Zeugnis beibringen. Die Kosten derartiger Zeugnisse betragen mandmal bis zu 50 Mk. und darüber, so daß den Ausländern wie den Bayern vor der Verheiratung die Erwerbung der Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, in welchem sie sich aufhalten, nur zu empfehlen ist. Die Ehe wird nach vorausgegangenem Aufgebote, welches nur unterbleiben darf, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, dadurch

geschloffen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Ist diese Form nicht beachtet worden, dann ist die Ehe nichtig; ferner, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand; wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung noch mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte, wenn sie verbotswidrig zwischen Verwandten oder Verwandten der Geschloffenen geschlossen worden ist; ebenso, wenn sie wegen Ehebruchs verboten war. Wird nachträglich Befreiung vom Eheverbot erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Ehegatte beim Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit ufm die Ehe beständig, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten unter gewissen Umständen auch angefochten werden, und zwar von dem, der zur Zeit der Eheschließung oder zur Zeit der Betätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Betätigung ohne Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist; ferner von dem Ehegatten, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgegeben wollen. Als Eigenschaften, die hier die Anfechtungsbegründung können nach einer Reichsgerichtsentscheidung: sittenruehliche Verführung, ein übler Ruf aus der Zeit vor der Eheschließung in Betracht kommen, desgleichen mangelnde Jungfernschaft oder zur Stellung unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehender Lebenswandel, ebenso Päderastie, wenn auch bereits strafrechtliche Verjährung eingetreten ist, ansteckende Krankheiten, Unfähigkeit der Verlobten, Unfruchtbarkeit der Frau und ebenfalls Anfechtungsgründe. Eine Ehe kann nach angefochten werden von dem Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Befehrs der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. Auf Grund einer Täuschung über die Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung kann in dem bloßen Verschweigen einer früheren geschlechtlichen Verirung eine „Täuschung“, nämlich eine auf Täuschung des anderen Teiles abzielende Handlungsweise, wie das Gesetz sie fordert, nicht gefunden werden. Eine Ehe kann schließlich nach angefochten werden von dem Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen, und zwar mittels Erhebung der Anfechtungsklage. Eine Doppelhehe kann niemand eingehen. Nur in dem Falle ist die Wiederverheiratung eines Ehegatten zulässig, wo dessen Gatte für tot erklärt worden ist.

Was nun die Wirkungen der Ehe im allgemeinen anbetrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte bereit ist, auf Scheidung zu klagen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts kann die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht bloß zur Beseitigung eines räumlichen Getrenntlebens, sondern in der Regel wegen jeder Verletzung der aus dem persönlichen Verhältnisse der Ehegatten sich ergebenden Pflichten, und zwar zum Zwecke der Herbeiführung eines dem Wesen der Ehe entsprechenden Verhaltens des anderen Teiles, erhoben werden. Danach kann, wenn z. B. eine Ehefrau wegen ihres Gesundheitszustandes die häusliche Gemeinschaft nicht fortzuführen vermag, unter Umständen das Verlangen des Ehemannes, daß sich die Frau in eine Heilanstalt begeben, wohl gerechtfertigt sein.

Dem Manne steht nun die Entscheidung in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. Hierzu gehören alle Fragen des täglichen Lebens, insbesondere die Frage, wie das gemeinschaftliche Leben einzurichten und welche Auswendungen dafür zu machen sind. Besonders hervorzuheben sind der Wohnort, d. h. der tatsächliche Aufenthaltsort und die Wohnung. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes, sie ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Weiter ist sie zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Was die Frau durch ihre Tätigkeit im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes erwirbt, gehört dem Manne; dagegen fällt der Erwerb aus einer selbstständigen Tätigkeit der Frau dieser zu.

Ein für die Ehegatten besonders wichtiger Paragraph ist nun noch der § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau behandelt. Hiernach ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Nichtgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungsbereiches vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. In den häuslichen Wirkungsbereich fallen

### Geschichtliches aus dem Kampfe der Kleinen gegen die Großen.

Die Mittelstandspolitik ist nicht der neuesten Zeit eigenständig. In allen Geschichtsperioden, wo es wirtschaftlich Große und Kleine gab, haben die Kleinen sich über den Druck der Großen beklagt, haben sie den Schutz des Staates gegen die Großen angefordert und der Staat hat ihnen diesen Schutz auch in vielen Fällen zu gewähren versucht. Man findet herabgeleitete Bestimmungen schon bei Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsweise, als das Handelsrecht sich zu entwickeln begann, große Geschlechtern sich bildeten und die Erzeugung und den Austausch gewisser Güter monopolisierten. Der Reichstag zu Köln im Jahre 1512 hatte sich in dieser Richtung gegen die großen Geschlechtern gewandt, als deren Führer sich die Fugger, Welser, Schreyer in Augsburg, Juelhof und Eger in Nürnberg, Kolowrat in Wien und andere finden. Als Karl V. zum Deutschen Kaiser gewählt wurde, sagte er in der Proklamation die Abschaffung aller Handelsmonopole und großer Geschlechter bezweckend. Der im Jahre 1521 vom Reichstag in Regensburg zur Prüfung dieser Fragen eingesetzte Ausschuss gab einen Bericht über die Handelsmonopole und ihre Beseitigung, die Reichsversammlung der Gewürze, willkürlich zu bestimmen. Es heißt darin:

Die allgemeine Monopole, Verrentung, Verpfändung, Verkauf und ihr Verkauf, wobei allemal der gemeine Mann Schaden erleidet und unerschwerdlich erzwungen, sondern sich nicht wehren darf, durch den unwilligen Kaiser und Reichstag und besonders durch den kaiserlichen Rat, Johannes den gemeinsamen Mann als Mitglied, vertrieben und kaiserlich geacht und erlaubt, daß jeder Herrschener (Herrscher) alle ihre Güter verkaufen und ihren Kauf erzwungen über die Monopole in einem Staat verweigert sein sollen. Und Monopole und Verrentung haben die kleinen Leute sehr Schaden, damit kein gemeine Mann leichter bei den Monopolen Schaden erleidet. Dieser Artikel zeigt, wie ein Herrschener bei jedem gemeinen Manne hat mehr als alle anderen Schaden und Verlust.

Der Reichstag hat schließlich bestimmte Gesetze für die Monopole erlassen, die im Jahre 1524, wurde zwar nicht angenommen, weil aber deswegen, daß der Handelsmonopolisten im Reichstag nicht mehr als 10000 Stimmen hatten, daß sie in jedem einzelnen Staat angeordnet habe. Der Reichstag hat dann nur wenig in dieser Richtung des Jahres 1524

Konsumenten geltend, denen notwendige Lebens- und Genussmittel von den Handelsmonopolgesellschaften unerschwerdlich verweigert wurden, daneben jedoch auch das Interesse der kleinen Kapitalisten, der Kaufleute und Krämer, die gegen die Konkurrenz der Großen nicht aufkommen konnten. Die geschlechterlichen Maßnahmen, die zugunsten der Kleinen und Konsumenten geschaffen wurden, scheiterten an der Macht der Großen, denen die Gewalthaber der damaligen Zeit, der Kaiser voran, verschuldet waren, und die mit Befürchtungen den „Arm der Gerechtigkeit“ zu lähmen wußten; sie scheiterten an dem Widerstand der Reichshäupter, in denen die großen Handelsherren geboten und deren Hilfe von dem Großhandel abhängig war; sie scheiterten endlich an den Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung, die das Entstehen der großen Handelshäuser und Geschlechter als erste Möglichkeit zur Ansammlung großer Kapitalien mit sich brachte.

Es hat der kirchlichen Reformation bei der Frage des Volkes allgemein genützt, daß ihre Wortführer, namentlich Luther, die schärfsten Worte gegen die Herrschaft und das Gebaren der Geldmächte sandten. So schreibt Luther in seiner Schrift „Von Kaufmannschaft und Wucher“, die Preissteigerer, Fürstlicher und Monopolisten seien öffentliche Diebe, Räuber und Wucherer, und es wäre recht, ihnen alles zu nehmen und sie aus dem Lande zu jagen. Worin liegt es: Wer ist so groß, der nicht wehet, wie die Geschlechter nicht anderes sind, denn eitel rechte Monopole, welche auch die weltlichen Lehensherren Rechte beziehen als zu öffentlich schädlich Ding, es sind des göttlichen und weltlichen Rechtes schweigen. Denn sie haben alle Vorden unter ihren Händen und wuchern damit, wie sie wollen und beiderlei alle geringen Kräfte, geringere die Heide die kleinen Fische im Wasser. . . . Darüber muß alle Welt aufgebracht werden und alles Geld in ihren Händen halten und schonen. Wie sollte das immer wegen göttlich und recht zugehen, daß ein Mann in so kurzer Zeit so reich werde, daß er Könige und Fürsten ansetzen möchte?

Selbstherrlichkeit half auch den Vertretern der Reformatoren nichts gegen das Aufkommen und Wachsen der großen Handelsmonopole, und Luther und seine Genossen haben sich ihrer Reformation zu viele zu machen Angelegenheiten an der Geist der Zeit beruhen lassen. Es ist die Reformation des Rinschmens. Die kirchliche Reformation des Mittelalters vertrat bekanntlich, von Darlegung der unendlichen Verantwortung zu nehmen. In der damaligen Zeit der kapitalistischen Produktionsweise, bei dem Kampf nur für sich aber für einen bestimmten Standeskreis auf Befreiung und Freiheit, in dem Sinne ein fremdes Geld nur im Falle der Not, nicht zur Reinerwerbungs, sondern zum Schutz gegen die Folgen von

Krankheit, Mißernte, Krieg und andere Unglücksfälle. Die Rolle eines Menschen auszunutzen und daraus Gewinn zu ziehen, galt als bürgerlich unanständig und als religiös sündhaft, daher denn der Abscheu vor dem Wucherer, als her jeder galt, der das Darlehen anders als die pflichtschuldige und selbstlose Hilfeleistung dem bedürftigen Nachbarn gegenüber aufnahm. Die Ansichten änderten sich hierin erst, als mit den Kreuzzügen der Handel eine immer größeren Ausdehnung nahm, als neben die Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft, neben die Hauswirtschaft und das Handwerk die Manufaktur und die Industrie trat, als das Erwerbsebenes gewinnbringende Tätigkeit wurde. Da wurde Geld geliehen nicht zur Abwendung augenblicklicher Not, sondern zur Mehrung des Profites, und in einem solchen Falle Zins als Anteil am Gewinn zu nehmen, konnte füglich nicht mehr als Unmenslichkeit, als Ausnutzung der Nothlage anderer gelten.

Noch im Jahre 1521 hatte Luther in seinem Sendschreiben „An den deutschen Adel von des Christlichen Standes Besserung“ geschrieben: „Aber das größte Unglück deutscher Nation ist gewißlich der Zinskauf: wo der mit wäre, muß mancher sein, selbst, gutbedenklich, spezeret und allerlei prangen wol ungekauft lassen. Er ist nit bil über hundert Jahr gehalten und hat schon fast alle Fürsten, Fürst, adel, und Erben in armuth, jamer und Verterben bracht. . . . Fürwar, es muß der Zinskauf ein figur und anzehngen sein, daß die welt mit schweren sünden dem kuffel verkauf seyn.“

Als dann Luthers Lehre in den Handels- und Geschäftskreisen großen Anhang gewonnen hatte, da urteilt der Reformator selbst, sich anders. In einem Schreiben an die Danziger Gemeinde vom 5. Mai 1525 spricht er sich dahin aus, daß ein Zins von 5 Proz. nicht zu hoch sei, wenn er amtlich durch die Obrigkeit festgesetzt werde. Denn: „Das Evangelium ist ein geistlich Gesetz, danach man nicht regieren kann, sondern dasselbe regieren für sich selbst stelle, ob er es tun oder lassen werde. Und man kann und soll auch niemand dazu zwingen, gleich als zum Glauben; denn hie nicht das Schwert, sondern der Geist Gottes lehren und regieren muß. Darum soll man das geistliche Regiment des Evangelii ferne scheiden von eufferlich weltlich Regiment und ja nicht durch einander mischen.“

Wenn die frommen Gottesmänner vom Luthererlehre sich schon so trefflich in den Geist der kapitalistischen Zeit hineingefunden wußten, dann darf man sich nicht wundern, wenn die wirtschaftliche Entwicklung alle Pflichten zu strengen wußte, die sie von seinen derer, die nicht mitkommen konnten, anulegen verurteilt wurden.



alle regelmäßig für die Führung des gemeinschaftlichen Haushalts im gewöhnlichen Laufe der Dinge erforderlichen Geschäfte. Es gehört dahin z. B. regelmäßig auch die Beschaffung der Kleidungsstücke, die für die Frau und die gemeinschaftlichen, in der häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder erforderlich sind. Das Mieten einer Wohnung wird regelmäßig nicht zu dem häuslichen Wirkungskreis der Frau zu rechnen sein. Gleiches gilt von der Anschaffung des Mobiliars und des Hausrats; dagegen wird die Anschaffung einzelner Stücke, insbesondere die Ergänzung für abgenutzte Stücke in den Wirkungskreis der Frau fallen. Der Mann hat das Recht, die Schlüsselgewalt der Frau zu beschränken oder auszuschließen. Die Beschränkung resp. Ausschließung muß ins Güterrechtsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Die Frau kann sich hiergegen beschwerdeführend an das Amtsgericht wenden.

Zum Schluß ist nun noch darauf hinzuweisen, daß die Frau auch das Recht hat, sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung zu verpflichten, z. B. Stellung als Gesinde usw. anzunehmen. Sofern dadurch die ehelichen Interessen beeinträchtigt werden, kann der Mann jedoch mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts das eingegangene Arbeitsverhältnis kündigungslos aufheben.

## Bewegung im Berufe.

### Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† Zugzug ist fernzuhalten nach Bugtchude, Dieblich a. M., Marktrebisch und Glogau.

#### Brauereien.

† Frankfurt a. M. Durch Verhandlungen mit der Betriebsleitung des Frankfurter Brauhauses wurde eine Aufbesserung der Löhne für alle 25 Arbeiter um 2,50 Mk. pro Woche erzielt. Die Arbeitszeit und die anderen Bedingungen bleiben vorerst bis 1. April 1910 bestehen.

† Rheine. Tarifverneuerung. Durch Erneuerung des Tarifvertrages mit der Aktienbrauerei vom. Ruhmann u. Wiebe wurden folgende Verbesserungen erzielt: Die tägliche Arbeitszeit wurde für die im inneren Betriebe Beschäftigten um eine Viertelstunde, für die Bierfahrer um eine Stunde verkürzt. Die Wochenlöhne erhöhten sich für Feiger und Bierfahrer um 1 bis 2 Mk., für die Hilfsarbeiter um 2 bis 3 Mk., für die Brauer um 1 bis 2 Mk. pro Woche. Die Entschädigung für Sonntagsarbeiten sowie Ueberstunden erhöhten sich für alle Arbeiter, auch Bierfahrer, um 5 Pf. pro Stunde. Die Sonntags-du jour wird bei gleicher Vergütung um drei Stunden verkürzt. Dagegen wurde länger als bis 7 Uhr abends, erfolgt ein Zuschlag von 1,50 Mk. Die Bierfahrer erhalten für Bierausfahrten Sonntags bis mittags 1 Mk., für den ganzen Tag eine weitere Mark Zulage.

† Reutlingen. Unzweifelhaft bestudete Versammlung am 16. Oktober befaßte sich nach einem Vortrag des Kollegen Holzjurtner-Ullm mit der Tarifbewegung in der Aktienbrauerei Pfulingen. Der Brauereibesitzer Storz hat es bis jetzt noch nicht einmal der Mühe wert gefunden, auf den eingereichten Tarif dem Vertreter unserer Organisation eine Antwort zu geben. Am eine Arbeiter zu beschuldigen, hat Herr Storz diese mit allen möglichen Versprechungen bearbeitet, und dem Vertreter des Gewerkschaftsvereins wurde erzählt, daß er diese Tarifangelegenheit mit seinen Arbeitern schon längst zur gegenseitigen Zufriedenheit geregelt habe. Anstatt aber nun endlich jene gemachten Versprechungen wahr zu machen, versucht nun dieser arbeiterfeindliche Unternehmer die organisierten Arbeiter einen nach dem anderen hinauszuwerfen. Bevor wir zugehen sind, zu weiteren Maßnahmen zu greifen, möchten wir Herrn Storz noch in aller Güte anraten, sich nicht gar zu stark auf den Herrenstandpunkt zu verlagern und den Wagen nicht zu straff zu spannen. Beispielsweise wird dem Gewerkschaftsvertreter in Reutlingen zu raten und es noch einmal in Güte zu versuchen, mit diesem Brauereibesitzer eine Tarifvereinbarung zustande zu bringen.

† Ulm. Tarifverneuerung. In der am 23. Oktober stattgefundenen Versammlung erstattete Bezirksleiter Holzjurtner nach Befragung der Quartalsrechnung ein überschüssiges Referat über die abgelaufene Tarifbewegung. Er führte aus, daß alle Mitglieder mit einer seltenen Einmütigkeit auf Kündigung des Tarifvertrages gedrungen haben, trotzdem die Organisationsverhältnisse keineswegs erfreuliche waren. Die Mitglieder waren der Meinung, daß auch die unorganisierten Kollegen bereit sind, an einer zeitgemäßen Verbesserung durch die Tarifverneuerung tatkräftig mitzuarbeiten, und es als ihre selbstverständliche Pflicht erachten würden, der Organisation beizutreten. In Punkt Agitation wurde wohl alles versucht, durch Kleinagitation, Veranstaltung von Betriebs- oder Spartenversammlungen usw. Diese Kollegen der Organisation zuzuführen, aber leider ohne nennenswerten Erfolg. Bei dem großen Teil der hiesigen Brauereiarbeiter war auch während der Bewegung Wohlwille, Stumpfsinnigkeit und grenzenlose Interessenlosigkeit Krumpf, so daß unter diesen Umständen die Unternehmung der Verhandlungen hinfällig und an ihrem Standpunkt, im Tarifverhältnis überhaupt keine Veränderungen vorzunehmen, festhielten; es war dies nach der ganzen Sachlage erklärlich. Auf wiederholte Vorstellungen wurde uns von der Brauereiverwaltung ein Entwurf, welcher zugleich als Ultimatum gelten sollte, zugestellt, dem wir mit gesundem Menschenverstand nicht zustimmen konnten. Holzjurtner schilderte auch eingehend den Verlauf der Verhandlung, wobei es uns nur einmal möglich war, mit den Vertretern der Brauereien gemeinschaftlich zu beraten, während die übrigen Verhandlungen teils mit ihrem Vorsitzenden, zum Teil auch mit Vertretern einzelner Brauereien geführt werden mußten. Man hat sich nun dahin geeinigt, daß der jetzt bestehende Tarif auf ein weiteres Jahr als Provisorium gilt und dahin abgeändert wird, daß den Arbeitern das Freibier pro Liter zu 15 Pf. in barem Lohn ausbezahlt wird. Neben dem materiellen Vorteil aus der Bierabfuhr, der doch den meisten Arbeitern zugute kommt, beträgt die wöchentliche Aufbesserung 70 Pf. bis zu 1,40 Mk. Als neue Bestimmungen wurden eingeführt, daß auch die Maschinenisten und Feiger in das Tarifverhältnis einbezogen werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich ferner, so rechtzeitig in die nächsten Tarifverhandlungen einzutreten, daß der neue Vertrag bis zum 1. Oktober 1910 fertiggestellt sein muß.

Wenn nun die Kollegen die Situation, in welcher wir uns bei dieser Tarifbewegung befunden haben, zu beurteilen wissen, werden sie auch mit diesem Resultat zufrieden sein. Nachdem die Unternehmer geplant hatten, das Tarifverhältnis überhaupt zu lösen, mußte auch das Gewerkschaftsstellvertreter eingreifen, um diese Herren von ihrem Vorhaben abzubringen. Wenn nun die hiesigen Brauereiarbeiter Vernunftgründen zugänglich sind und aus dieser Lohnbewegung die richtige Lehre ziehen, daß sie sich endlich der Organisation anschließen müssen, dann ist die Bahn frei für die kommenden Tarifverhandlungen und wird der nächste Tarif den Verhältnissen angepaßt werden. Wir sind auch keineswegs der Gefahr entbunden, daß nicht die eine oder andere Brauerei versucht, mit diesem provisorischen Tarif aufzuräumen, es gilt daher für alle Kollegen der Grundlag, bei dieser ersten Zeit die Augen offen zu halten. Wenn es der verhältnismäßig geringen Mitgliederzahl gemessen ist, nicht nur die geplanten Verschlechterungen abzuwehren, sondern auch beschriebene Verbesserungen im Tarifverhältnis durchzusetzen, so muß dieser Erfolg unsere Mitglieder zur resoluten Agitationsarbeit anzuregen. Dann wird sich auch bei den fernstehenden Kollegen die Erkenntnis Bahn brechen, daß auch für sie die Organisation unentbehrlich geworden ist.

Die Diskussion, die sich lebhaft gestaltete, bewegte sich im Sinne des Referenten Holzjurtner, desgleichen gaben noch einige Redner praktische Ratschläge, die in Ulm zu betreibender Agitation. Unter Vereinsangelegenheiten wurde von mehreren Rednern angeregt, eine Lokalfasse zu gründen, die nun einmal unentbehrlich geworden ist. Dem Wunsch gemäß soll die Gründung einer Lokalfasse bei

der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zum Schluß ermahnte der Vorsitzende die Anwesenden, die Worte des Kollegen Holzjurtner zu beherzigen.

### Bier-Niederlagen.

† Stettin. Erfolgreicher Streik. Mit der Bier-Niederlage Ehrenreich hatte der Brauereiarbeiterverband einen Lohnvertrag abgeschlossen. Bei dem jetzigen schlechten Geschäftsgang wollte aber der Inhaber den Lohn für einen Kutscher reduzieren und hatte er sich bereits einen billigeren engagiert. Als nun der neue Kutscher am Mittwoch, den 27., seine Arbeit antrat, sollte der andere entlassen werden. Mit dieser Entlassung waren die übrigen Kollegen nicht einverstanden und erklärten dem Chef, wenn der Neuengagierte nicht aus dem Keller ginge, würden sie die Arbeit niederlegen. Darauf ging der Inhaber nicht ein und legten deshalb alle Beschäftigten die Arbeit einmütig nieder. Durch Vorstellung der Verbandsleitung wurde eine Einigung dahin erzielt, daß der frisch Angestellte und auch ein Arbeitswilliger, der sich inzwischen eingefunden hatte, entlassen wurden. Die älteren Arbeiter, die schon längere Zeit dort tätig sind, nahmen am Donnerstag die Arbeit wieder auf.

### Korrespondenzen.

Kassel. Die Versammlung vom 24. Oktober nahm den Kassenbericht vom 3. Quartal entgegen. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 2129,15 Mk., eine Ausgabe von 1899,27 Mk., darunter 470 Mk. Krankenunterstützung, 729,88 Mk. wurden an die Hauptkasse abgeführt. Der Mitgliederbestand hat sich im 3. Quartal wieder um 17 erhöht, so daß derselbe am Schlusse des Quartals 346 beträgt. Der Gesamtbestand der Lokalfasse beträgt 2382,60 Mk. Sodann nahm die Versammlung Stellung zur Kündigung des Tarifs. Der Vorsitzende schilderte die Rückständigkeit des bestehenden Tarifs. Während der ganzen vierjährigen Dauer desselben mußten die Verbandsfunktionäre mit aller Energie gegen die Ausschließung des Tarifs zugunsten der Unternehmer kämpfen. Einmütig wurde beschlossen, diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen und den Tarif zu kündigen. Ein Lohnkommission wurde mit der Ausarbeitung eines neuen Tarifs betraut. Ferner beschloß die Versammlung in Anbetracht dessen, daß sich die Arbeiter in der Zahlstelle zu häufen, daß sie, ohne die Organisation zu schädigen, nicht mehr bewältigt werden können, des Weiteren in Rücksicht auf das immatrikulierende Emporstreben und Gedeihen der Zahlstelle beim Hauptvorstand die Anstellung eines Lokalbeamten zu beantragen.

Lahr. Der unter der Korrespondenz Lahr in Nr. 43 benannte gewesene Braumeister des Lahrer Brauhauses heißt Gock, nicht Gagg.

Leipzig. In der Versammlung am 16. Oktober sprach Genosse v. Lojewsky über die Reichsfinanzreform und die Stellungnahme der Vertreter der christlichen und kirchlich-sunderlichen Gewerkschaften im Reichstage. An der Hand der Vorgänge in und außerhalb des Reichstages wies der Referent nach, daß diese Vertreter, trotz gegenteiliger Versprechungen, für eine weitere schwere Belastung der Arbeiterklasse durch indirekte Steuern eingetreten seien. Weitere Kreise jener Gewerkschaften seien über das schändliche Verhalten dieser Volksvertreter aufs höchste erbittert. Mit der Aufforderung, die Situation auszunutzen und durch aufklärende Agitation in jenen Kreisen für eine Stärkung der freien Gewerkschaften tätig zu sein, schloß der Redner seinen mit Beifall aufgenommenen Vortrag. Ueber die am 16. Oktober stattgefundene Verhandlung mit dem Brauereiberein über Arbeiterentlassungen infolge des Boykotts berichtete Kollege Imborn, der auch die Bierpreisfrage erörterte. In der regen Diskussion wurde den Ausführungen des Berichterstatters beigegeben, und der Vorstand beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, die ausgedehnten Entlassungen vorzubeugen geeignet sind. Die Abrechnung des Kassierers ergab an Verbandsbeiträgen 4064,45 Mk., an Verbandsausgaben 1964,20 Mk., so daß 2100,25 Mk. an die Hauptkasse abgeführt werden konnten. Die im 3. Quartal gezahlten Unterstufungen waren infolge der Krise in der Brauindustrie sehr hohe. Der Mitgliederbestand war 793. Eine Kontrolle sämtlicher Mitgliedsbücher ergab die Uebereinstimmung mit dem im Mitgliederverzeichnis quittierten Beiträgen. Nachdem der Abschluß eines neuen Lohntarifs mit der Brauerei Rickau u. Co. und eine Beschwerde der Böttcher beim Kartellauschuß bekannt gegeben worden waren, wurde die Versammlung mit einem Hinweis auf die Landtagswahl geschlossen.

Ludwigshafen. Der Oberbursche der Aktienbrauerei, Richard Weber, der nebenbei ein Flaschenbiergeschäft und Viktualienhandlung betreibt, leidet sich in Antreiberei und roher Behandlung, in Schimpfworten und Unterdrückung der Arbeiter so groß, daß es auf die Dauer nicht so weiter gehen kann. Die Aktienbrauerei wird entweder eine Forderung herbeiführen müssen oder auf schlimme, aber verdiente Erfahrungen rechnen können. Ist da ein Brauereiarbeiter beschäftigt, der früher so gutmütig war, in seiner freien Zeit Privatarbeiten für besagten Richard Weber auszuführen. So lange er das tat, war alles gut; er war lieb Kind. Seit er es aber ablehnt, sich den privaten Zwecken des Oberburschen zur Verfügung zu stellen, sucht ihn dieser mit allem Raffinement zu schikanimieren. Kürzlich gab er ihm vier bis sechs Stöße auf die Brust, weil der Angklüftige angeblich drei Minuten zu früh Mittag gemacht hat. Wenn aber der betreffende Handwerker oft eine Viertelstunde länger arbeitet, ist der Oberbursche Weber nicht zu ihm gekommen und hat ihn erklärt, daß er diese Zeit bezahlt bekommt. Eine Beschwerde des Arbeiterausschusses bei Direktor Selig Müller wurde mit den Worten abgetan: „Ich habe jetzt keine Zeit; ich komme später darauf zurück.“ Nachdem der Arbeiterausschuß so abgewiesen war, ließ Herr Direktor Müller die Beteiligten kommen, kapitete den Handwerker ab und damit war die Sache für den Direktor, der „keine Zeit hatte“, erledigt. Nicht erledigt ist sie aber für die Arbeiter der Aktienbrauerei. Arbeiter, die sonst Tätigkeiten sich zuschulden kommen ließen, wurden entlassen; sie werden mit anderem Maße gemessen als ein Antreiber. Dem Vorsitzenden des Arbeiterausschusses wurde vom Oberburschen Weber erklärt, daß er während der Arbeitszeit keine Beschwerden entgegennehmen dürfe. Die Leute im Abfallkeller tituliert er mit Lausbuben und ähnliche ihn treffend kennzeichnende Ausdrücke. Von gerechter Würdigung der Arbeit ist in diesem Betriebe keine Rede mehr; es ist der Anfang einer Sklavenwirtschaft, der ein Ende gemacht werden muß. Möge sich die Aktienbrauerei mit Richard Weber solidarisch erklären; wir werden die Rechte und die Menschenwürde unserer Mitglieder schützen.

### Rundschau.

#### Freibier und Lohnberechnung in der Unfallversicherung.

Die Vorstandssitzung der Brauerei- und Mälzereibergwerks-Gewerkschaft am 25. September in München befaßte sich auch mit der „Anschreibung des Wertes des Freibieres“ und der „Berechnung des 1500 Mk. übersteigenden, nach dem Gesetz nur mit einem Drittel in Anrechnung zu bringenden Betrages der Gehälter und Löhne“ für die Beitragsleistung an die Unfallversicherung. Bisher galt für die „Anschreibung des Wertes des Freibieres“ die Bestimmung, daß bei Genäßung in natura höchstens 4 Liter täglich in Anschlag zu bringen waren, und zwar nach dem durchschnittlichen Engrosverkaufspreis in Gebinden. Infolge der vielfachen Abkündigung des Freibieres beim getrockneten Vereinbarungen, daß das nicht getrunzene Freibier vergütet wird, und der daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Berechnung, beschloß der Genossenschaftsvorstand eine andere Regelung und zwar in der Form, daß das gewährte Freibier, einerlei, ob es in natura genossen oder eine Barvergütung dafür gewährt wird, in der vollen vertragsmäßig zugetragenen oder üblicherweise gewährten Ritzergahl, also auch über 4 Liter pro Mann und Tag hinaus, auf-

schreibepflichtig ist, und zwar ist der Wert mit 15 Pf. bei untergärtigem und 10 Pf. bei obergärtigem Bier anzusetzen. In den Fällen, wo die Bierabfuhr bezw. die Herausbezahlung des nicht getrunzenen Bieres mehr als 15 Pf. bezw. 10 Pf. pro Liter beträgt, ist die Differenz in Abzug zu bringen.

Das gilt allerdings nur für die Lohnberechnung an die Berufsgenossenschaft. Zur Anrechnung ist wie bisher nach den gesetzlichen Bestimmungen das wirklich genossene Freibier nur bis zum Betrage von 4 Liter und die Barvergütung für das nicht genossene Freibier in der wirklich gezahlten Höhe anzusetzen.

Der Antrag wurde dem Reichsversicherungsamt unterbreitet, welches antwortete, daß es kein grundsätzliches Bedenken dagegen erheben wolle, unter der Voraussetzung, daß der Satz von 15 bzw. 10 Pf. pro Liter den tatsächlichen Ortsverhältnissen annähernd entspreche. Es wünscht jedoch, daß dieser Satz von der Genossenschaftsversammlung von Jahr zu Jahr geprüft und festgestellt werde, und daß bei Gewährung von Freibier eine Menge von nicht mehr als 4 Litern täglich die Regel und ein höheres Quantum nur die Ausnahme sei. Gleichzeitig spricht das Reichsversicherungsamt wieder den Wunsch an Beschränkung des Freibieres aus. Wir meinen, das Reichsversicherungsamt sollte diese Frage von der Organisation der Brauereiarbeiter lösen lassen; daß sie es vermag, hat sie doch hinlänglich bewiesen, unter möglicher Wahrung der Interessen der Arbeiter, die aber bei den Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes doch nur halb beachtet werden.

Ueber die Berechnung des 1500 Mk. übersteigenden, nach dem Gesetz nur mit einem Drittel in Anrechnung zu bringenden Betrages der Gehälter und der Löhne für die Beitragsleistung an die Berufsgenossenschaft konnte bei den bestehenden Verhältnissen eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden. Die ganze Materie soll noch einmal dem Reichsversicherungsamt vorgelegt werden.

#### Rückgang des Malzverbrauchs.

Der Malzverbrauch im Königreich Preußen fiel im zweiten Viertel des Rechnungsjahres 1909 von 1 485 633 auf 1 173 506 Doppelzentner und im ganzen Norddeutschen Brauereigebiet von 2 026 445 auf 1 593 743 Doppelzentner. Nur ein Direktbezirk, Schleswig-Holstein, hat eine Zunahme des Malzverbrauchs, von 80 060 auf 90 427 Doppelzentner zu verzeichnen, sonst überall erhebliche Abnahmen zu konstatieren. In den einzelnen Direktbezirken war der Malzverbrauch im 1. und 2. Viertel des Rechnungsjahres folgender:

Direktbezirk	Im 1. Viertel (April-Juni) Doppelzentner	Im 2. Viertel (Juli-September) Doppelzentner
Ostpreußen	53 951	44 597
Westpreußen	34 114	29 868
Brandenburg	529 767	295 039
Pommern	38 240	32 735
Posen	28 802	24 452
Schlesien	144 561	131 937
Provinz Sachsen	106 066	79 771
Schleswig-Holstein	80 060	90 427
Hannover	87 913	62 682
Westfalen	197 935	122 135
Rheinland	115 905	79 581
Rheinland	268 519	180 237
Königreich Preußen	1 485 633	1 173 506
Königreich Sachsen	194 160	177 805
Hessen	74 771	48 122
Meklenburg	18 609	14 437
Thüringen	125 521	94 375
Oldenburg	9 870	7 378
Braunschweig	26 851	19 655
Anhalt	21 908	17 968
Südbad	5 117	3 995
Bremen	19 718	14 655
Hamburg	30 674	21 819
Luzernburg	18 615	—
Im Brauereigebiet	2 026 445	1 593 743

Insgesamt beträgt die Abnahme in den Monaten Juli bis September gegenüber April bis Juni 432 702 Doppelzentner.

Im 1. und 2. Viertel des Rechnungsjahres 1909 betrug der Malzverbrauch 3 620 188 Doppelzentner gegen 4 117 994 Doppelzentner im 1. und 2. Viertel des Rechnungsjahres 1908. Die Abnahme für das Halbjahr 1909 gegenüber 1908 beträgt also 497 806 Doppelzentner.

#### Das sind die Folgen der Schnapsblockpolitik.

#### Scheiterhaufenchriften und andere Christen.

Die „Gewerkschaftsstimme“, Organ des „christlichen“ Hilfs- und Transportarbeiterverbandes, die Prügel für Streikbrecher und Gewalttaten gegen Unorganisierte empfiehlt, schreibt zu der Protestbewegung gegen die Erziehung des ohne Beweis und Zeugenvernehmung von der unter Priesterherrschaft stehenden spanischen Justiz verurteilten Ferrer folgendes in ihrer Nr. 42 vom 21. Oktober:

„Was wird z. B. in diesen Tagen nicht alles über das Christentum, die christliche Weltanschauung und alle die, die ihr anhängen, von sozialdemokratischer Seite und aus den Kreisen der sogenannten Freidenker herausgeschimpft wegen der Verurteilung und Hinrichtung des spanischen Anarchisten Ferrer. Wegen eines Menschen, der die Grundlagen unserer gelamten Zivilisation nicht bloß in Gedanken leugnete, der sich vielmehr auch bemühte, sie durch die sogenannte Propaganda der Tat zu zerstören und den dann die verdiente Strafe, wir sagen mit Absicht verdiente Strafe, traf, gebärden sich selbst Leute, die man sonst als leidlich vernünftig kennt, geradezu wie die Tollhäusler.“

Die „Gewerkschaftsstimme“ benutzt hier wieder den unehrlichen Trick, die Enttötung und den Protest gegen das unzulässige und fanatische Priesterium in Spanien zu einem Schimpfen über das Christentum und die christliche Weltanschauung umzuwandeln. Aber ist denn die Hinrichtung eines Menschen wegen einer anderen Meinung mit dem Christentum und der christlichen Weltanschauung vereinbar? Sind folgerichtig die Grundlagen unserer gesamten Zivilisation? Die „Gewerkschaftsstimme“ sagt ja, und danach hat man ihr Christentum, ihre christliche Weltanschauung und ihre Zivilisation einzuschälen. — In Nr. 43 vom 28. Oktober sprudelt das Christentum der „Gewerkschaftsstimme“ noch einmal über. Sie schreibt dort:

„Wer hat nicht mit Ekel und Abscheu in den letzten Tagen die Szenen mit erlebt, die sich anlässlich der Hinrichtung des spanischen Anarchisten Ferrer abspielten. Bis weit in die bürgerlichen Kreise hinein selbst bei Leuten, die man sonst als leidlich vernünftig anzusehen gewohnt ist, hat man mit Ueberredungen und Fälschungen gearbeitet, hat einen notorischen Lumpen, der im Privatleben sowohl als auch im öffentlichen Leben sich die schlimmsten Dinge zuschulden kommen ließ, geradezu mit einem Heiligenheime umkleidet.“

Dieses Scheiterhaufenchristentum der „Gewerkschaftsstimme“ wollen wir für alle Zeiten festhalten. Sie ist Geist vom Geiste derer, die auch die aufführende Arbeitererschaft am liebsten mit Pulver und Blei einen nach dem anderen genehnte Gefinnung einpaukt, mit Pulver und Blei umgeben den Gungen stilt. Und sie fühlt sich so sehr geistverwandt mit dem spanischen Priesterium, daß sie zur Verdinglichung des Erbschens greift, woran kein wahres Wort ist. Sie tut es deshalb, weil auch der christlichen Arbeitererschaft vor einer solchen Verdingung der christlichen Nächstenliebe, wie es in Spanien geschehen ist, graut. Und weil die „Gewerkschaftsstimme“ von dieser Volksmeinung für ihre Verpöhlungsarbeit fürchtet, deshalb muß ihr der Zweck die Mittel heiligen.“



